

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 19.12.2012

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 die Anlage vom 10.01.2020 gemäß § 2 der Verwaltungsgebührensatzung vom 19.12.2012 beschlossen.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 19.12.2012

Gebührentarif

| Tarif- Nr. Gegenstand | Gebühr in Euro | |
|---|--------------------------------------|--------------|
| 1. Abschriften und Auszüge | | |
| a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache; je angefangene Seite | 7,10 | |
| b) Schriftstücke in fremder Sprache | 14,20 | |
| c) Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. je angefangene ½ Stunde | 21,30 | |
| d) Fotokopien und Ausdrücke DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils Format DIN A 3 Farbkopien DIN A 4 DIN A 3 | 0,70 0,40 0,90 1,20 1,70 | |
| e) Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien je 15 Min. | 10,60 | |
| 2. Beglaubigungen und Zeugnisse | | |
| a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,80 | |
| b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite | 5,00 | |
| 3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide einschl. Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung - außer bei Realsteuern -, Ausnahmebewilligungen sowie Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde | | 27,60 |

| | |
|--|-------|
| 4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch, z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB je angefangene ½ Stunde | 30,60 |
| 5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen | 3,60 |
| 6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken einschl. Hundemarke | 4,80 |
| 7. Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene ½ Stunde | 27,60 |
| 8. Einsichtnahme in die Haus-/Bauakte je angefangene 15 Minuten | 13,80 |
| 9. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr / Stück | 4,60 |
| 10. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene ½ Stunde | 27,30 |
| 11. a) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten je angefangene ½ Stunde | 27,30 |
| b) Außenarbeiten je angefangene ½ Stunde | 27,30 |
| c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene ½ Stunde | 19,00 |
| 12. Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreiben je angefangene Seite | 0,35 |
| 13. Großkopien und Plots | |
| a) DIN A 2 Papier | 10,50 |
| b) DIN A 1 Papier | 12,50 |
| c) DIN A 0 Papier | 14,50 |
| Für farbige Ausdrucke wird die doppelte Gebühr erhoben. | |
| 14. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift, Übersetzung je ½ Stunde | 27,60 |

Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

| | |
|---|----------------|
| 15. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträgern, soweit mit Datenschutz vereinbar pro 10 Min. | 9,20 |
| 16. Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk u. Fernsehen, Antragsformular GEZ) pro 10 Min. | 7,40 |
| 17. Zahlungserinnerungen (Mahnungen) soweit nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind pro 5 Minuten zuzüglich Porto | 3,90 |
| 18. Gebühren gemäß Verwaltungsgebühren-Ordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 19.02.2002 | |
| 18.1 Übermittlung von Informationen | |
| 18.1.1 Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft | gebührenfrei |
| 18.1.2 Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften | 30,60 |
| 18.2 Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger | |
| 18.2.1 in einfachen Fällen | gebührenfrei |
| 18.2.2 bei umfangreichem Verwaltungsaufwand | 30,60 |
| 18.2.3 bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG) | 61,30 |
| 18.3 Widerspruchsbescheide | |
| 18.3.1 Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung | 30,60 |
| 18.3.2 Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung | 30,60 |
| 18.4 Auslagen | |
| 18.4.1 Anfertigung von Kopien und Ausdrucken | |
| je DIN A4 Kopie | 0,10 |
| je DIN A3 Kopie | 0,15 |
| je Computerausdruck | 0,25 |
| 18.4.2 Auslagen für besondere Verpackung und besondere Beförderung | in voller Höhe |

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 19.12.2012 mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 19.12.2019 übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 06.01.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 06.01.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister